HAN_UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

REGELUNG FÜR DEN UMGANG MIT DATEN UND INFORMATIONSSYSTEMEN

der Hochschule von Arnhem und Nijmegen

Gegenstand	*Regelung für den Umgang mit Daten und Informationssystemen*
Vorstandsbeschluss-Nr.	*2020/1689*
Zustimmung MR:	*10.07.2020*
Feststellungsdatum	*10.07.2020*

Diese Regelung der HAN beinhaltet Vorschriften hinsichtlich der Benutzung von HAN-Informationssystemen durch Studenten der HAN. Gegenstand dieser Regeln ist die Festlegung einer Regelung hinsichtlich folgender Themen:

- die System- und Netzwerksicherheit, einschließlich der Sicherung gegen Schäden und Missbrauch;
- das Entgegenwirken sexueller Einschüchterung, von Diskriminierung und anderer Straftaten;
- der Schutz vertraulicher Informationen der HAN, ihrer Mitarbeiter und Studenten;
- die Vermeidung negativer Öffentlichkeit, und
- das Kosten- und Kapazitätsmanagement.

Studenten sind verpflichtet, die in dieser Regelung beschriebenen Vorschriften einzuhalten und müssen den auf der Grundlage der Regelung erteilten Anweisungen und Instruktionen einer Autoritätsperson Folge leisten.

Artikel 1 Ergänzende Definitionsbestimmungen

Als Ergänzung zu den allgemeinen Definitionsbestimmungen gelten in dieser Regelung nachfolgende Definitionsbestimmungen. Soweit diese von den allgemeinen Definitionsbestimmungen abweichen, haben nachfolgende Bestimmungen Vorrang.

Autoritätsperson (gezagdrager):
Ein Mitglied des Vorstandes, ein Akademiedirektor, ein Akademiemanager, ein Stabsdirektor oder Stabsleiter, der Direktor der Servicedienste, ein Leiter der Servicedienste oder eine andere Person, die infolge des niederländischen Hochschulrahmengesetzes (WHW) oder durch Beschluss oder eine Regelung des Vorstandes als befugte Autoritätsperson angewiesen worden ist.

Student
Jeder, der an der HAN als Student, Kursteilnehmer oder anderweitig immatrikuliert ist.

HAN-Daten (HAN-gegevens):
Sämtliche Daten in allen Erscheinungsformen, die für oder im Auftrag der HAN erstellt wurden (E-Mail, Dokumente, Bilder, Videos, Datenbanken usw.).

HAN-Informationssysteme (HAN-informatiesystemen):
Die von oder im Namen der HAN zur Verfügung gestellten digitalen Dienste und Computer-, Kommunikations- und Netzwerkeinrichtungen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) PCs, Laptops, Telefone, Drucker, Speichersysteme und Internetzugang.

Artikel 2 Allgemeine Benutzung

1. Der Student ist berechtigt, die für Studenten bestimmten HAN-Informationssysteme zu benutzen.

2. Die HAN-Informationssysteme dienen Studenten ausschließlich zur Ausführung von Studienaktivitäten für den Studiengang, für den sie immatrikuliert sind, mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 3.
3. Der Student ist berechtigt, den Zugang zum Internet für nicht unterrichtsbezogenen Verkehr zu nutzen, solange er sich an die Vorschriften dieser Regelung hält.
4. Der Student muss jederzeit mit seinen persönlichen Zugangsdaten (einschließlich des HAN-Kontos) und allen zusätzlichen Authentifizierungsmitteln wie SMS, Authentifizierungsapps und Token sorgfältig umgehen. Personenbezogene Anmeldedaten und zusätzliche Authentifizierungsmittel dürfen nicht übertragen oder weitergegeben werden.
5. Es ist nicht erlaubt, die Zugangsdaten einer anderen Person zu verwenden oder ein eingeloggtes HAN-Informationssystem so zu hinterlassen, dass andere die Möglichkeit haben, es zu nutzen. Bei Verdacht auf Missbrauch von Zugangsdaten behält sich die HAN das Recht vor, das betreffende Konto sofort zu sperren.
6. Bei Abschluss des Studiums, auf dessen Grundlage der Student immatrikuliert ist, muss der Student die ihm gegebenenfalls zur Verfügung gestellten HAN-Daten und HAN-Informationssysteme spätestens am Tag der Beendigung des Studiums an die HAN zurückgeben.
7. Nach der Abmeldung des Studenten vernichtet die HAN innerhalb einer angemessenen Frist alle personenbezogenen Daten des Studenten, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung dieser Daten.
8. Der Student muss mutmaßliche Sicherheitsmängel der HAN-Informationssysteme dem ServiceDesk melden (Telefon +31(0)24–3531666 oder per E-Mail unter servicedesk@han.nl).

Artikel 3 Handlungen und Verhaltensweisen

1. Es ist dem Studenten nicht erlaubt, die HAN-Daten und HAN-Informationssysteme für Handlungen bzw. Verhaltensweisen zu nutzen, die gesetzeswidrig oder sittenwidrig sind oder die gegen die öffentliche Ordnung oder diese Regelung verstoßen. Hierunter fallen unter anderem, aber nicht ausschließlich, folgende Handlungen und Verhaltensweisen:

a) die Verletzung urheberrechtlich geschützter Arbeit(en) oder anderweitige Handlungen, die die intellektuellen Eigentumsrechte bzw. Rechte der HAN oder Dritter verletzen;
b) das Betrachten, Speichern und/oder Verbreiten von Pornografie oder anderem anstößigen Bildmaterial;
c) die Einschüchterung oder die anderweitige Belästigung von Personen;
d) Online-Glücksspiele;
e) die Verbreitung von Schadsoftware;
f) das Eindringen in ein HAN-Informationssystem oder der Versuch dazu oder das Verschaffen von unbefugtem Zugriff auf HAN-Daten oder der Versuch dazu;
g) seine Identität verhüllen oder sich als jemand anderes ausgeben;
h) die HAN-Informationssysteme unnötig zu belegen oder zu belasten;
i) absichtlich Nachrichten oder Mitteilungen zu versenden, zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen, von denen der Student wusste oder hätte wissen müssen, dass der Inhalt unerwünscht oder falsch ist; und
j) Daten, Fotos, Videos und dergleichen von anderen Studenten, Mitarbeitern oder HAN-Partnern in sozialen Medien zu veröffentlichen, ohne die ausdrückliche Zustimmung des/der Betroffenen.

Artikel 4 Überwachung und Kontrolle

1. Die HAN ist berechtigt, Informationen über HAN-bezogene Aktivitäten zur kontrollierten Schadensvermeidung sowie zur Kontrolle im Rahmen des Kosten- und Kapazitätsmanagements zu sammeln.
2. Die in Absatz 1 genannten gesammelten Informationen sind nur den verantwortlichen Verwaltern zugänglich. Bei einem mutmaßlichen oder festgestellten Missbrauch kann davon gemäß Artikel 5 abgewichen werden.
3. Eine verbotene Nutzung der HAN-Informationssysteme oder bestimmte Verhaltensweisen, die zu hohen Kosten oder Belästigungen führen, begrenzt oder verhindert die HAN so weit wie möglich.

Artikel 5 Missbrauch

1. Ein mutmaßlicher oder festgestellter Missbrauch von HAN-Daten oder HAN-Informationssystemen muss dem Servicedesk gemeldet werden. Die Meldung kann per E-Mail an servicedesk@han.nl oder telefonisch unter +31 (0)24–3531666 erfolgen.
2. Anonyme Meldungen an den ServiceDesk sind auch telefonisch unter +31(0)024–3531666 möglich. Der Eingang der Meldung wird sofort und vertraulich registriert und, wenn möglich, per E-Mail bestätigt. Alternativ dazu kann man sich an eine Vertrauensperson wenden, die Enthüller-Regelung nutzen oder die Meldung bei der Meldestelle Integritätskodex einreichen:

   Meldpunt Integriteitscode
   Die Meldestelle wird vom Stabsdirektor HR besetzt
   Ruitenberglaan 26
   6826 CC Arnhem
   T +31 (0)26-3691516

3. Der ServiceDesk weist, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Systemeigentümer, die Sache einem Sachbearbeiter zu, der den mutmaßlichen oder festgestellten Missbrauch prüft. Bei dieser Untersuchung ist der Sachbearbeiter berechtigt, um, wenn er es für den Zweck der Untersuchung für notwendig erachtet, Beweise zu sichern und Maßnahmen zu ergreifen, um einen weiteren Missbrauch zu verhindern.
4. Im Falle eines Missbrauchs wird der Sachbearbeiter, je nach Situation, die Identität des mutmaßlichen Missbrauchers herausfinden und die zuständige Autoritätsperson informieren. Darüber hinaus wird der Inhaber des betreffenden HAN-Informationssystems und/oder der betreffenden HAN-Daten über den gemeldeten Missbrauch informiert.
5. Die Autoritätsperson kann den Sachbearbeiter auffordern, den Vorfall weiter zu untersuchen. Spätestens zwei Wochen nach diesem Ersuchen erstattet der Sachbearbeiter der Autoritätsperson schriftlich Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung.
6. Der Sachbearbeiter ist berechtigt, wenn er dies für die Ausübung seiner Tätigkeiten für nötig hält, alle betreffenden Informationen über HAN-bezogene Aktivitäten und Daten einzusehen und davon Kopien zu erstellen, unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften und der HAN-Vorschriften.
7. Nach Abgabe des Untersuchungsberichts durch den Sachbearbeiter informiert die Autoritätsperson den Studenten schriftlich und mit Gründen versehen über die Ergebnisse der Untersuchung, woraufhin dem Studenten ermöglicht wird, seine Sichtweise darzulegen.

Artikel 6 Maßnahmen

1. Gegen den Studenten, der gegen die Vorschriften dieser Regelung verstößt bzw. der die Anweisung eines Mitarbeiters, das Verhalten zu unterlassen, nicht befolgt, kann die Autoritätsperson eine oder mehrere Maßnahmen ergreifen, wie in Artikel 11 Absatz 3 der Verhaltensregelung für Studenten festgelegt ist.
2. Außerdem kann die Autoritätsperson auf der Grundlage dieser Regelung unverzüglich Informationen löschen (lassen), sperren (lassen) oder andere (technische) Maßnahmen ergreifen, wenn dies zur Schadensbegrenzung für notwendig erachtet wird.
3. Die Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 6 der Verhaltensregelung für Studenten finden bei der Auferlegung einer Maßnahme gemäß diesem Artikel entsprechende Anwendung.

Artikel 7 Rehabilitation

Wenn sich eine Beschwerde nach der Untersuchung als unbegründet erweist und wenn diese Untersuchung dem Studenten geschadet hat, erhält der Student eine angemessene Rehabilitation, es sei denn, der Student teilt mit, dass er nicht rehabilitiert werden möchte.

Artikel 8 Unvorhergesehene Fälle

In Fällen, die diese Regelung nicht vorsieht, entscheidet der Vorstand.